

behandelt die katholische Hochschulpastoral in den Aussagen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im siebten Kapitel geht es um die partikularrechtliche Struktur der katholischen Studentengemeinden in der (ehemaligen) DDR. Das achte Kapitel gibt einen Überblick über die nachsynodalen partikularrechtlichen Bestimmungen für die Arbeit der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden in einzelnen deutschen Bistümern. Erwähnt werden die Richtlinien im Erzbistum Köln, im Bistum Münster und in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Von besonderer Bedeutung ist das neunte Kapitel (Die Bestimmungen zur Hochschulpastoral in den geltenden universalkirchlichen Gesetzbüchern, also im CIC/1983 und im CCEO). Im CIC/1983 ist es der can. 813, der die Hochschulpastoral regelt. Er lautet: „Episcopus dioecesanus impensam habeat curam pastoraalem studentium, etiam per parociae erectionem, vel saltem per sacerdotes ad hoc stabilius deputatos, et provideat ut apud universitates, etiam non catholicas, centra habeantur universitaria catholica, quae iuventuti adiutorio sint, praesertim spirituali.“ Das zehnte Kapitel (Rechtliche Möglichkeiten zur Verwirklichung der Hochschulpastoral im CIC/1983) zieht die Konsequenzen aus can. 813. Die Hochschulpastoral kann entweder in einer Pfarrei verwirklicht werden oder durch besondere Seelsorgeämter („Kaplan“, Kirchenrektor, Moderator) oder durch einen (kirchlichen) Verein. Im elften Kapitel geht es um die Hochschulpastoral in der nachkodikarischen Gesetzgebung. Erwähnt werden die Apostolische Konstitution „Ex corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990 und das gemeinsame Schreiben mehrerer Dikasterien der römischen Kurie „Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur“ vom 22. Mai 1994. Das zwölfte Kapitel geht den diözesanen Bestimmungen zur Hochschulpastoral nach dem Erscheinen des Codex von 1983 nach. Es erwähnt die Ordnungen in den Diözesen Rottenburg-Stuttgart, Hildesheim und Essen. Kapitel 13 behandelt das Verhältnis von Kirche und Staat bezüglich der Hochschulpastoral. Die Hochschulpastoral gehört zu den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten eigenen Angelegenheiten der Kirche und grundsätzlich nicht zu den Aufgaben, die von Kirche und Staat kooperativ wahrgenommen werden. Der dritte Teil des vorliegenden Buches (die Weiterentwicklung der katholischen Hochschulpastoral, 444–471) hat nur ein, nämlich das 15. Kapitel. Es geht um den Beitrag des Kirchenrechts zur Weiterentwicklung der katholischen Hochschulpastoral. Der Verfasser meint ein Defizit feststellen zu müssen. „Am Ende dieser Studie bleibt der Eindruck, daß sowohl hinsichtlich des Auftrags der Hochschulpastoral wie auch hinsichtlich der vom kirchlichen Recht gegebenen Verwirklichungsmöglichkeiten die Rezeption des c. 813 CIC/1983 weithin noch aussteht“ (470). Ein Quellenverzeichnis (471–483) und ein Literaturverzeichnis (484–501) schließen diese hervorragende Arbeit ab. Auf hohem Niveau (aber dennoch völlig unpräzise) versucht Hallermann, die Verfassung und den pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart zu beschreiben. Ich habe viel aus der Lektüre des Buches gelernt.

R. SEBOTT S. J.

ARS BONI ET AEQUI. GESAMMELTE SCHRIFTEN VON BRUNO PRIMETSHOFER. Hrsg. *Josef Kremsmair* und *Helmut Pree* (Kanonistische Studien und Texte 44). Berlin: Duncker & Humblot 1997. XXII/1119 S.

Aus Anlaß der Emeritierung des bekannten Wiener Kirchenrechtlers Bruno Primetshofer (geb. 1929) haben Josef Kremsmair und Helmut Pree die wichtigeren Aufsätze von Primetshofer in Form eines Sammelbandes veröffentlicht. Das vorliegende stattliche Buch enthält 58 Beiträge, die in die folgenden Gruppen eingeteilt sind: Rechtsgeschichte (1–166), Grundfragen (167–270), Verfassungsrecht (271–446), Ordensrecht (447–667), Eherecht (669–933), Staatskirchenrecht (935–1070). Auf einige der Aufsätze möchte ich eigens hinweisen. In dem Beitrag „Der Weg der Kirche ins 21. Jahrhundert und das kanonische Recht“ (169–180) wird noch einmal daran erinnert, welche Bedeutung Papst Johannes XXIII (1958–1963) für das „aggiornamento del Codice del Diritto Canonico“ hatte. Inzwischen wurde der CIC/1983 veröffentlicht; dieses Gesetzgebungswerk wird den Weg der Kirche in das kommende Jahrtausend maßgebend bestimmen. Gibt es eine „Konfessionsübergreifende Jurisdiktion?“ (249–270). Wie jede Rechtsordnung arbeitet auch die kanonische mit dem rechtstechnischen Mittel des Ver-

weises auf fremde, d. h. nichtkanonische Rechtsordnungen. Während der CIC/1917 und der CIC/1983 dies in relativ großem Umfang hinsichtlich staatlichen Rechts vornahmen bzw. vornehmen (man denke an die Bereiche des bürgerlichen Vertragsrechts, an das Recht der Verjährung und Ersitzung bzw. im kanonischen Eherecht an den Verweis auf die Geltung staatlichen Rechts hinsichtlich der rein bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe), kennen beide Gesetzbücher keinen Verweis auf einen fremden *kirchenrechtlichen* Normenbereich. Anders ist dies im Codex canonum ecclesiarum orientiarum, der für die unierten Ostkirchen gilt. Dort verweisen die cc. 780 und 781 auf das Recht der „Communitas ecclesialis, ad quam pars acatholica pertinet“. Vermutlich wird das Pontificium Consilium de Legum Textibus interpretandis im Recht der lateinischen Kirche einen ähnlichen Weg beschreiten. Wie ist der nach Maßgabe des staatlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt zu bewerten? Darauf geht der Beitrag „Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen“ (383–395) ein. P. kennt die Praxis mancher spanischer und italienischer Bischöfe, die einem etwa in Deutschland vorgenommenen Kirchenaustritt ihrer Landsleute, wenn diese wieder in ihre Heimat zurückkehren, keine Bedeutung beimessen und die Ausgetretenen ohne weiteres in vollem Umfang als Katholiken betrachten. P. weiß auch, daß erst ein zukünftiges Europarecht die anstehende Frage wird lösen können. Dennoch bezieht er für jetzt und heute folgende Stellung: „Eine öffentliche Kommunionsspending an einen Ausgetretenen, auch wenn der Austritt aus rein finanziellen Gründen erfolgt sein sollte, ist wegen des schon mit dem Kirchenaustritt an sich und erst recht mit der eventuellen öffentlichen Kommunionsspending verbundenen Ärgernisses ausgeschlossen“ (395). In dem Aufsatz „Der Ortsbischof und die Ordensverbände“ (623–639) verkennt P. nicht, daß (seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil) die Gefahr besteht, die „Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens“ (das ist der offizielle Titel, den der CIC/1983 den Orden gibt) immer mehr in die Diözesen zu integrieren; zumal in Deutschland, wo die Kirchensteuer an die Diözesen geht und die Orden deshalb in eine finanzielle Abhängigkeit vom Bischof geraten. Auf der andern Seite erinnert P. an die seelsorglichen Bedürfnisse der Teilkirchen. „Die Ordensverbände werden die Frage ihrer Autonomie nicht nur im Hinblick darauf sehen dürfen, *wovon*, sondern auch *wozu* sie befreit werden“ (639). In den Überlegungen „Impotenz, Eehindernis oder Konsensmangel?“ (891–907) kommt P. zu der Schlußfolgerung, daß das im derzeitigen Kirchenrecht anzutreffende (trennende) und indispensable Eehindernis der Impotenz nicht gerechtfertigt ist. Der dadurch bewirkte Ausschuß von Eherwerbern vom Empfang dieses Sakramentes ist weder von der konziliären Sicht der Ehe noch angesichts des im gegenwärtigen kirchlichen Gesetzbuch kodifizierten Grundrechts auf Sakramente generell (c. 213) und auf das Ehesakrament im besonderen (c. 1058) zu rechtfertigen. Als Eehindernis ist die Impotenz somit zu streichen. Vielleicht darf der Rezensent in diesem Zusammenhang auf seinen Beitrag in der Festschrift für Albert Stein (Hrsg. Andrea Boluminski) hinweisen, in dem er versucht hat, darzutun, daß das Eehindernis der Impotenz *nicht* auf dem Naturrecht beruht. In dem letzten Aufsatz des vorliegenden Buches (Warum sollte der Staat Großkirchen fördern? 1059–1070) weist P. auf den Grundwert kirchlicher Präsenz bei der Entscheidung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen hin. U.a. bei ethischen Fragen (Genmanipulation, künstlich unterstützte menschliche Fortpflanzung, Sterbehilfe usw.) bedarf der (politische) Gesetzgeber auch der Hilfe der Kirchen. Ganz generell: Der demokratische Staat lebt von sittlichen Voraussetzungen, die er selber nicht schaffen kann. Dafür ist er auf die Kirchen angewiesen. – Diese ganz wenigen Kostproben mögen genügen. Sie sollten nur andeuten, daß es sich hier um ein *vortreffliches* Buch handelt.

R. SEBOTT S. J.

KIRCHLICHES RECHT ALS FREIHEITSORDNUNG. Gedenkschrift für Hubert Müller (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27; Hrsg. *Hubert Müller†* und *Rudolf Weigand*). Würzburg: Echter 1997. 300 S.

Die vorliegende Gedenkschrift ist dem bekannten Bonner Kanonisten Hubert Müller gewidmet, der am 15. November 1996 sein 60. Lebensjahr vollendet hätte, der aber lei-